

Gesetzliche Prüfpflichten

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Arbeitsmittel/Prüfobjekt	Grundlage §§	Prüfintervall	Abnahmepr. vor Inbetriebn. sowie nach gr. Instandsetz. od. wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfungen nach Aufstellung od. spezieller Art
Allgemein:					
Aufzüge auch betretbare Lastenaufzüge	HBV §§3,4	1xj.	G	G	G ³
Aufzüge (ausschließliche Beförderung von Gütern und Steuereinrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des Fahrers befindet – nicht betretbar)	HBV §§3,4	Alle 2J.	G	G	G ³
Aufzüge (Kleingüteraufzug – nichtbetretbar)	HBV §§3,4	Alle 3J.	G	G	G ³
Treppenschrägaufzüge	HBV §§3,4	1xj.	G	G	G
Krane, auch Baukran und Ladekrane auf Fahrz. - Ausgen. Schienengeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) über 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	B	A*BC	ABC ¹
Krane, auch Baukran und Ladekrane auf Fahrz. - Ausgen. Schienengeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) unter 50kN und 100kNm	AM-VO §§7(1)Z1,8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.	BC	A*BC	ABC ¹
Schienengeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkrane)	AM-VO §8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.		A*BC	ABC
Mech. Od. elektronisch geführte Regalbediengeräte	AM-VO §§7(1)Z3,8(1)Z3	1xj.	BC	A*BC	
Fahrzeughebebühnen (mobil und stationär) auch Scherenhebebühne	AM-VO §§7(1)Z4,8(1)Z5	1xj.	BC	A*BC	
PKW-Kippbühnen, wenn kraftbetrieben ja (händisch lt. Evaluierung auch zu prüfen)	AM-VO §8(1)	1xj.		ABC	
Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände	AM-VO §§7(1)Z5,8(1)Z6	1xj.	BC	ABC	
Kraftbetriebene Anpassrampen	AM-VO §§7(1)Z6,8(1)Z7	1xj.	BC	ABC	
Fest montierte Hubtische Tragf.>10kN od. Hubhöhe >2m (nur für Güter)	AM-VO §§7(1)Z7,8(1)Z4	1xj.	BC	ABC	
Fest montierte Hubtische zur Personenbeförderung	HBV §§3;4	1xj.	G	G	G
Hubtische (auch Motorrad-Hebebühne und kraftbetr. Fahrradmontagegeständer, da <2m u. < 10kN, Scherenhubbühnen in Sägewerken, ...)	AM-VO §8(1)Z4,	1xj.		ABC	
Arbeitskörbe auch Betonkübel für (nicht zur Verwendung von Arbeitskörben vorgesehene) Krane, Hubstapler und mech. Leitern	AM-VO §§7(1)Z8, 8(1)Z16	1xj.	B	BC	
AM, die vor der Verwendung am Einsatzort zusammengebaut werden od. an Teilen der Umgebung (Gebäude) montiert werden müssen, zum Heben von AN od. Lasten und AN zB. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Hängegerüste, Bauaufzüge mit Personentransport, Dachdeckerfahrstuhl,	AM-VO §§7(1)Z9,8(1)Z15, 10(1)Z3	1xj.	B	BC ²	ABC
Fahrtreppen und Fahrsteige	Nach Landvorschriften Bzw. HBV §§ 3,4	1xj. 1xj.	G	G	G
Motorkraftbetriebene Türen und Tore (nicht Schrankenanlage)	AM-VO §§7(1)Z11,8(1)Z9	1xj.	BC	A*BC	
Tore die sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m ²	AM-VO §§7(1)Z12,8(1)Z10	1xj.	BC	ABC	
Materialeilbahn die nicht unters Eisenbahngesetz fallen	AM-VO §§7(1)Z13,8(1)Z11	1xj.	B	ABC	
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten (die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind)	AM-VO §§7(1)Z14,8(1)Z12; BauV 151	1xj.	B	A*BC	

Präventionszentrum St. Pölten

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten	AM-VO §8(1)Z12; BauV 151	1xj.		A*BC	
Bagger, soweit nicht nach KFG geprüft	AM-VO §8(1)Z14; BauV 151	1xj.		ABC	
Sonst. kraftbetriebene AM zum Heben von Lasten , Winden und Zuggeräte (ua. Grubenheber fix, Seilkrananlagen, Tieraufzug in Fleischereien, Seilwinde an Decke fix montiert, Schrägaufzug in Betonwerken, Seilwinden, Bauaufzüge ausgenommen Personentransport, Aufbauten auf Müllfahrzeugen, Hebevorr. von Teigmaschine und Fleischwolf,...) Paternoster (Umlaufregale, die nicht gegen Zugriff verkleidet sind – siehe unten Einstufungsliste), → Abnahmeprüfung nur wenn das AM montiert wurde	AM-VO § 7(1) Z2; §8 (1) Z2,10(1)Z2 Und ÖN EN 15095/2009 7.1.4 (Wartung)	1xj. 1xj.	BC	A*BC A	ABC
Sonst. motorkraftbetr. AM zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut od. montiert werden müssen (auch Hubmaste auf Traktoren)	AM-VO §7(1)Z2;	1xj.	BC	A*BC	ABC
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe	AM-VO §8 (1) Z13	1xj.		ABC	
Zurrmittel (Zurrgurte, -ketten...)	ÖN EN 12195	1xj.		ABC	
Selbstfahrende Arbeitsmittel , die nicht nach dem KFG (<25km/h) überprüft werden (Stapler, kraftbetr. deichselgef. Hubwagen vorwiegend zum Transport, Schneefräse, Rasenmäher – Selbstfahrer, Bodenfräse, Bagger und Radlader nicht zum Heben von Einzellasten, Motorboot, Teleskopklader, mobiler Stretchroboter, Treppensteiger, E-Bike, E-Scooter, Traktor nicht angemeldet, ...)	AM-VO §8 (1) Z14	1xj.		ABC	
Harvester, Rückewagen, Forwarder -> selbstfahrende AM und AM zum Heben von Lasten	AM-VO §8 (1) Z2 u. 14	1xj.		A*BC	
Übrige AM zum Heben von AN od. Lasten und AN	AM-VO §8 (1) Z15, 10(1)Z3,4	1xj.		BC ²	ABC
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	AM-VO §8 (1) Z17	1xj.		BC	
Befahr- und Rettungseinrichtungen	AM-VO §8 (1) Z18, 10(1)Z5	1xj.		BC	BC
Mech. Leitern, Drehleiter (zB. Elektriker)	AM-VO §8 (1) Z19, 10(1)Z6	1xj.		A*BC	ABC
Stetigförderer ausgen. Förderbänder und Rollenbahnen unter 5m Förderlänge	AM-VO §8 (1) Z20	1xj.		ABC	
Feuerungsanl. für flüssige und gasf. Brennstoffe über 30 kW Nennleistung	AM-VO §8 (1) Z21	1xj.		ABC	
Gasverbrauchseinrichtungen bzw. Gasanlagen bewilligungspflichtig (§5 NÖ-Gasgesetz) über 100 mbar	NÖ-GSG 2002 §12 (1)	6xj.		F	BCF
Gasverbrauchseinrichtungen bzw. Gasanlagen meldepflichtig (§6 NÖ-Gasgesetz) unter 100 mbar	NÖ-GSG 2002 §12 (3)	12xj.		F	BCF
Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme: zB: Furnierpresse, Papierpresse, Presscontainer klein, Pressen zum Lager auspressen (hydr.), Bügelpresse, Abkantpresse, (Gesenkbiegepresse), nicht Schmiedehammer im klassischem Sinn (Freiformschmieden), Rollstanze, ...	AM-VO §8 (1) Z22	1xj.		ABC	
Kälteanlagen (über 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel)	Kälteanl.VO §22(1)	1xj.		F	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage „Emissionsgrenzwerte“	Lackieranl.-VO §6	Alle 3 Jahre	J	J	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage über 10 kg/h organ. Lösungsmittel Jahresmittel der Betriebsstd. „Gesamt-C-Gehaltes der flüchtigen organischen Verbindungen in der gereinigten Abluft“	Lackieranl.-VO §6	Kontinuierlich	J	J	
Lackieranlagen ohne Abluftreinigungsanlage (dh. ≤15 kg organ. Lösemittel tägl. im Monatsschnitt od. ≤ 2 000 kg organ. Lösemittel jährlich) „Funktionstüchtigkeit der Lackieranlage“	Lackieranl.-VO §6	alle 5 Jahre	J	J	
Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) und Filtergeräte	PSA-V §15 (8)	Vierteljährl.		A	
Absauganlagen	GKV §32, Vexat §7	1xj.		F	
Klima- und Lüftungsanlagen	ASTV §13(1)Z3	1xj.		F	F ³
Dampfkessel	Druckgeräteüberw.VO, Dampfkesselgesetz	Alle 2,6,12 J.		D	
Druckluft-Kompressorkessel, wenn Druck x Inhalt > 3000 und über 1 bar	Druckgeräteüberw.VO	Alle 2,6,12 J.		D	
Druckluft-Kompressorkessel, wenn Druck x Inhalt < 3000 und über 1 bar	Druckgeräteüberw.VO	jährl. Eigenkontrolle		A	

Präventionszentrum St. Pölten

Rückschlagsicherung Autogenschweißanlage (lt. Herstellerangabe, bzw. Stand der Technik -> alte ÖN M 7850)	ÖN EN 730-1 lt. Hersteller	1xj.		I	
Feuerlöschmittel	ASTV §13(2); BauV §45(8)	Alle 2 J.		F	F ³
CO2-Warngeräte (Warnanlage)	§ 13 Abs. 1 (2) ASTV	1xj.		F	
In Anlagen integrierte prüfpflichtige Arbeitsmittel (zB: Hebezeuge,...), die eine Gefahr für den AN darstellen (nicht gesichert)	§ 8 ASTV	1xj.		A*BC	
Brandmeldeanlagen	ASTV §13(1)Z4	1xj.		F	F ³
Pflanzenschutzgeräte	§3 NÖ Pflanzenschutzgeräteüberwachungs-VO, §11 NÖ-Pflanzenschutzgesetz	Neue Geräte nach 5 J., danach alle 3 J.		I	
Elektroschutz Allgemein:					
Elektroinstallation	ESV2012 §9 ÖVE/ÖN E8001-6-61 und 62	Alle 3,5,10 J. 4		E	
Elektroinstallation für medizinisch genutzte Räume	ÖVE/ÖN E8007/2007	Alle 3 J.		E	
Elektroinstallation für land- und forstwirtschaftl. Betriebe; FI-Prüfung	LAO §76 ÖVE/ÖN E 8001-4-56	Alle 4 J. monatl.		E	
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT)	Vexat §7 (2)	Alle 3 J.		E	
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT): auf Baustellen und bei außergewöhnlicher Beanspruchung (Staub, Feuchtigkeit, Säuren, Laugen Lösungsmittel, Kälte, Hitze,...)	Vexat §7 (2)a	Jährl..		E	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV, Betriebsanleitung (Prüfung gem. ÖVE/ÖNORM E8701-1 und E8701-2-2	Herstellerangaben/lt. Evaluierung.	F	F	
Blitzschutz	ESV2012 §15, ETG §9	Alle 1 od. 3 J.		E	
Warn- und Alarmeinrichtungen (zB: CO2-Warreinrichtung)	ASTV §13(1)Z2	1xj.		F	F ³
Sicherheitsbeleuchtung (Betriebsdauer und Gesamtüberprüfung der Anlage)	ASTV §13(1)Z1 ÖN E 8002	1xj.		F	F ³
Sicherheitsbeleuchtung (Sichtprüfung)	ASTV §13(6) ÖN E8002	Monatlich wöchentl.		H	
Sicherheitsbeleuchtung – Beleuchtungsstärke	ÖN E 8002	Alle 2 J.			
Funktion der Sicherheitsstromversorgung mit Gruppen- und Zentralbatterien	ÖN E 8002	täglich		H	
angeschlossene Verbraucher bei Batteriebetrieb (außer autom. Prüfeinrichtung)	ÖN E 8002	täglich		H	
-> sämtliche schriftliche Überprüfungen nach ÖN E8002 sind 3 Jahre aufzubewahren					
Lichtboden-Schweißeinrichtungen	ÖVE/ÖN EN 60974-4 ÖVE7ÖN 8701-1	Jährl.		E	
E-Fahrzeuge:					
FI-Schalter (Prüftaste) und Kennmelder für Blitzschutz-Überspannungsableiter und deren Vorsicherung (Sichtprüfung)	ÖVE R30	Halbjährl.		K	
Ladeeinrichtung (EVSE)	ÖVE R30	jährlich		E	
Blitzschutzsystem	ÖVE R30	Alle 3 Jahre		E	
Ladeleitungsgarnitur und ladeleitungsintegriertes Steuergerät	ÖVE/ÖN E 8701	jährlich		E	
VbF:					
Einrichtungen lt. VbF – Elektroinstallation und Blitzschutz, Erdung	ESV §3 (ÖVE-E5; EN1, EN50110); VbF §15 ESV §8 (ÖVE-E8001) VbF §§12, 14, 17	Alle 3 J. 1 J.	B,C,D,J	B,C, D,E, F	
Ortsfeste Einrichtungen zur Lagerung von brennb. Flüssigk. (VbF):					

Präventionszentrum St. Pölten

-> Behälter, Tankstelle, Abfüllanlage, Auffangwannen, Sicherheitsschränke) – Allg. Überprüfung lt. VbF Ausnahme: keine Wiederkehrende Überpr. Notwendig bei Lagerungen in einem Raum und unter 1000 l (Gefahrenkl. III)	VbF §§12, 14, 15, 17	Alle 3,6 J. ⁶	B,C,D,J	A,B, C,D, F	
Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter (VbF): äußere Besichtigung der Behälter, Flüssigkeitsstand bei doppelwandigen B.	VbF §14 (2)	Monatli.		A	
Leckanzeigesystem (doppelwandige Behälter)	VbF §26, 28 und 29	Jährl.		A	
Bau:					
Bauaufzüge mit Personenbeförderung (auch Dachdeckeraufzüge)	AM-VO §8 (1) Z15	1xj.	B	BC	
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	AM-VO §8 (1) Z2	1xj.	BC	A*BC	
Bolzenseitzgeräte	AM-VO §8 (1) Z23	1xj.		ABC	
fahrbare und verfahrbare Hängegerüste (ersetzt BauV)	AM-VO §8 (1) Z24	1xj.	B	B	BC
Förderanlagen für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z25	1xj.	B	B	BC
mechan. Vortriebsgeräte für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z26	1xj.		B	ABC
sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebau auf denen AN transportiert od. von denen aus Arbeiten durchgeführt werden	AM-VO §8 (1) Z27	1xj.	B	B	ABC
Verteilmaste	AM-VO §8 (1) Z28	1xj.		B	
sonstige AM (mechan. Einrichtungen, Betriebsmittel, PSA) auf Baustellen, die nicht durch AM-VO geregelt sind	BauV §151	1xj.		ABC	
Gerüste	BauV §61	nach Aufstellung		ABC	
Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV 13(3), ESV §3	1xj.	BE	BE	
Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV13(5)	Wöchentl.		A ³	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel für den Untertagebau	BauV §97 (6)	Lt. BauV §97 (6)	F	F	F
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Bergbau	BPV-Elektrotechn. § 3	1J, 3M, 1M ⁵	E	E	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge auf Baustellen	BauV § 151(2) bzw. Betriebsanleitung	lt. Herstellerangabe; mind. jährlich; vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel jährlich;		F	
Persönl. Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurt (Sicherheitsgeschirr), Sicherheitsgürtel, Fangseile...) Absturzsicherungssysteme → Max. Lebensdauer lt. Hersteller beachten!	§ 14 (7) PSA-V	1xj.		AB	AB ⁸
Atemschutzgeräte	§ 15 (8) PSA-V	vierteljährlich			
Schutzhelme aus thermoplastischem Material in ordnungsgemäßen Zustand (Herstellungsdatum am Helm kontrollieren)	AAV §69(4), BauV §27(3)	Alle 4 J.		A	
Schutzhelme aus duroplastischem Material	AAV §69(4), BauV §27(3)	Lt. Hersteller		A	
Flüssiggasverordnung 2002:	FGV2002 §§40-43		B,C,D,F J		
Rohrleitungen, Behälter, Verdampfer, Versandbehälter	FGV2002 §41	Alle 6 J.	D	D	
Gasverbrauchseinrichtungen, Abgasführungen, kathodischer Korrosionsschutz	FGV §41	Alle 3 J.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Elektrische Anlage (Elektroinstallation Flüssiggas-Tankstellen)	Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung § 29	Alle 3 J.	F	F	
elektr. Anlage, die Teil der Flüssiggasanlage sind; Erdung, Blitzschutz und Füllschläuche	FGV §41	1xj.	B,C,J	B,C, F,J	
Flüssiggaswarneinrichtungen	FGV §41	halbjährl.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Dichtheitsprüfungen an Versandbehälter angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches an den dafür vorgesehenen Verbindungen (Flaschenventil, Flaschenanschluss, Anschlussleitung, Anschlussschlauch und Druckregleranschluss) unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaubildende Mittel; das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig;	FGV §§41, 43 BauV §133			K K	

Präventionszentrum St. Pölten

Allgemein gilt:

Sobald Personen bzw. Arbeitnehmer gehoben werden, ist die Prüfung immer durch einen ZT, TÜV, TB erforderlich!

Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (§9 AM-VO):

Diese Prüfungen sind ausschließlich von ZT, TÜV bzw. TB durchzuführen!

¹ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB

² bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB

³ nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

⁴ längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherung, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE/ÖN EN 50110 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben

⁵ jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen

⁶ Erste wiederkehr. Überprüfung 12 Jahre nach Aufstellung (Erstüberprüfung), gilt für oberirdische Anlagen.

Behörde (bzw. Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.

Allg. 6 Jahre (Sicherheitsschranke); 3 Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß VbF § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seeuferbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

* Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der „Fachkundigen betriebsangehörigen Person“ zu prüfen.

Die Prüfungen, durch ein techn. Büro, ZT, TÜV alle 4 Jahre, können entfallen, wenn die jährlichen Überprüfungen durch Fachfirmen durchgeführt werden. (lt. E-Mail Auskunft von DI Piller)

A Fachkundige Personen: Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3))

B Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungsvereines

C Ingenieurbüro einschlägiger Fachrichtung

D Kesselprüfstelle

E Fachkraft gem. ÖVE/ÖN EN 50110 (kann auch Betriebsangehöriger sein, der die Kenntnis durch Prüfung von vergleichbaren Anlagen hat – muss kein Unternehmen sein)

F fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige)

G Aufzugsprüfer

H geeignete unterwiesene Person

I Fachfirma

J akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten (gem. §49 DampfkesselVO), Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

K Betriebsinhaber/Betreiber

Erläuterung kraftbetrieben nach AM-VO §2(11) :

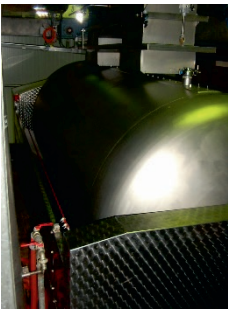
"Kraftbetrieben" im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel nur bei Antriebsformen, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

Erläuterungen zur AM-VO:

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat die aktuellen Erläuterungen und Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung zusammengefasst und bietet diese online an.

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Maschinen-Werkzeuge/Gemeinsame_Bestimmungen/Kommentierte_Arbeitsmittelverordnung.html

Einstufungsliste

Arbeitsmittel	Prüf-pflichtig	Warum?	Quelle
Richtbank nicht kraftbetrieben	ja	Nur kraftbetr. Richtbänke sind prüfpflichtig.	DI Piller, bmwa Ing. Scholz, AUVA
klassischer Schmiedehammer	Ja/nein	Nur, wenn Grat versenkt wird (Stanzvorgang) od. ins Gesenk geschlagen wird (Pressvorgang) dann prüfpf. Freiformschmieden – keine Presse/Stanze (wird mit Zange gehalten), daher nicht prüfpf.	DI Piller, bmwa
Schwenkbiegepresse	nein	da nur Haltefunktion und kein eigentlicher Pressvorgang als Arbeitsvorgang durchgeführt wird	DI Piller, Erläuterungen zur AMVO
Schlagschere, Papierschnidemaschine, Furnierschnidemaschine	nein	da nur Haltefunktion und kein eigentlicher Pressvorgang als Arbeitsvorgang durchgeführt wird	Lt. Rusch Konrad DI Piller, bmwa
elektr. Schrankenanlage	nein	nicht nach AM-VO prüfpflichtig (auch keine Tür bzw. Tor), jedoch nach ÖN B1210.	DI Piller, bmwa
Betonfertigteil Hebeanlage 	ja	AM zum Heben von Lasten	Lt. QS - alle
Planentor 	ja	Eigenschaften wie andere kraftbetr. Tore	Lt. QS - alle
Traubenpresse 	ja	Gem. Dampfkesselgesetz Druck x Inhalt > 3000 Intervall wird vom Prüfer nach der Aufstellungsprüfung festgelegt bzw. nach Herstellerangaben in diesen Fall: Wiederholungsprüfung (innere Prüfung nach 5 Jahren, Druckprüfung nach 10 Jahren) Nicht als Presse, da keine händische Zufuhr bzw. Entnahme	Lt. Jeram
Sicherheitsschrank 	ja	Absaugung, Schließer	HAK
KFZ-Kippbühne	Ja/nein	Wenn motorisch betrieben – JA Nur händisch – NEIN (ev. lt. Eval. Ja)	KEG

Präventionszentrum St. Pölten

Kleinboot mit Motor	ja	Gilt als selbstfahrendes Arbeitsmittel (AM-VO) Schiffverkehrsbehördlich Überprüfungen?	Dr. Kuntner, bmask
Rollstanze mit Handbeschickung 	ja	Stanze im Sinne der AM-VO	Lt. UVD
Hebevorrichtung von Teigschalen und Fleischwolfbefüllung	ja	Da eine Gefahr für AN vorhanden ist. (Der Bereich ist zugänglich.)	Lt. AUVA-sicher-Tage 2013
Teleskoplader 	ja	Mit Gabeln gilt er als Stapler (Prüfung und Staplerschein) Mit Kranhaken gilt er als Kran (Prüfung und Kranschein >10tm) Als Hubarbeitsbühne	Lt. DI Pillner (ZAI)
Mobiler Stretchroboter 	ja	Als selbstfahrendes Arbeitsmittel	Lt. AUVA-sicher St. Pölten
Motorkraftbetr. Treppensteiger (Raupe oder Rollen) 	ja	Als selbstfahrendes Arbeitsmittel	Lt. Fr. DI Arthaber Katrin, ZAI (20.09.2022)
Umlaufregale (Paternoster) – AM zum Heben von Lasten	ja	Nur, wenn diese nicht gegen Zugriff verkleidet sind! Erläuterung: Umlaufregale als Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (§ 8 Abs. 1 Z 2) <i>Funktionalität: Allseits, mit Ausnahme der Be- und Entladestelle vollwandig umwehrt, Regale mittels Kettenführungen umlaufend bewegt, Lagerware im Stillstand händisch in die Regale eingelegt, Ansteuerung der Umlaufbewegung erfolgt wahlweise mittels Taster ohne oder auch mit Selbsthaltung bis hin zu programmierter Ansteuerung.</i> <i>Umlaufregale mit dieser Funktionalität sind nicht in die Gruppe der „sonstigen motorkraftbetriebenen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten“ im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Z 2 bzw. 8 Abs. 1 Z 2 AM-VO einzuordnen. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung von Abnahmeprüfungen (§ 7 AM-VO) bzw. wiederkehrende Prüfungen (§ 8 AM-VO).</i> → Aber unbedingt Herstellervorschriften beachten!	Lt. AI-Erläuterungen

Präventionszentrum St. Pölten

		→ Und ÖN EN 15095 (jährl. Wartung durch eine „kompetente“ Person lt. Richtlinien des Herstellers)	
kraftbetr. Fahrradmontageständer 	ja	Siehe Hubtische	Lt. AM-VO